



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Waldbrandgefahr Feuerverbot

im Wald und
in Waldesnähe



**Detailbestimmungen siehe
www.zh.ch/waldbrandgefahr**

Übertretungen werden nach § 38
des Gesetzes über die Feuerpolizei
und das Feuerwehrewesen bestraft.

